

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim

vom 04.11.2015

Auf Grund von §§ 65a Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014, und § 31 Absatz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim vom 07.08.2013 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft am 04.11.2015 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Pforzheim hat die Beitragsordnung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Pforzheim unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule Pforzheim und des Studentenwerks Karlsruhe Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sportlicher Belange, sowie der Finanzierung der Verfassten Studierendenschaft, von den Studierenden der Hochschule Pforzheim Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 2 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 8 Euro.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim behält sich vor, im Falle eines Rückgangs/Zunahme der Studierendenanzahl, sowie bei Rückgang/Zunahme der Ausgaben für die Belange der Studierenden, den Studierendenschaftsbeitrag anzupassen. Der Studierendenschaftsbeitrag muss stets den Belangen der Studierenden entsprechend angepasst werden. Eine Einplanung von Rücklagen ist möglich.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG an die Hochschule Pforzheim zu zahlen, die den Beitrag an die Verfasste Studierendenschaft abführt.
- (2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Pforzheim entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der Allgemeine Studierendenausschuss ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Pforzheim in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2014/2015 an die Hochschule Pforzheim zu bezahlen.

Mit Inkrafttreten der neuen Beitragsordnung, tritt die bisherige Beitragssatzung bzw. Beitragsordnung vom 06.11.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenrats vom 04.11.2015

Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor der Hochschule Pforzheim

Tobias Betz
Präsident des Studierendenrates

Weilong Trinh
Vorstandsvorsitzender Allgemeiner Studierendenausschuss
Vorsitzender der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim